Regierungspräsidium Darmstadt
II 25

Anlage UMF2

Ermittlung des Aufnahmesolls bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) in Jugendhilfeeinrichtungen für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2015

1 Gebietskörperschaften	2 Anteil gem. §§ 1,2 der VO vom 21.12.2009, geä. 21.11.2014 %	3 Anteil nach Entlastung %	4 bereinigte Quote %	5 Aufnahme-Soll gemäß Spalte 4	6 abzüglich Aufnahmeplus aus Anlage 1	7 zuzüglich Aufnahmeminus (Rückstände) aus Anlage 1	8 Anzahl der aufzunehmenden UMF
Landkreis Bergstraße	5,25	5,25	5,07	254		9	263
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,00	5,00	4,83	242		11	253
Landkreis Groß-Gerau	4,50	4,50	4,35	217	-13		204
Hochtaunuskreis	4,00	4,00	3,87	193		4	197
Main-Kinzig-Kreis	8,00	8,00	7,73	386		26	412
Main-Taunus-Kreis	4,00	4,00	3,87	193		4	197
Odenwaldkreis	0,50	0,50	0,48	24	-10		14
Landkreis Offenbach	5,25	5,25	5,07	254		12	266
Rheingau-Taunus-Kreis	3,75	3,75	3,62	181	-11		170
Wetteraukreis	5,50	5,50	5,31	266		21	287
Stadt Darmstadt	**3,00**	**3,00**	**2,90**	145	-5		140
Stadt Frankfurt am Main	7,00	7,00	6,76	338		11	349
Stadt Offenbach	**0,00**	**0,00**	**0,00**	0	-1		-1
Stadt Wiesbaden	4,00	4,00	3,87	193	-44		149
Regierungsbezirk Darmstadt	**59,75**	**59,75**	**57,73**	**2886**			**2900**
Landkreis Gießen	5,00	4,50	4,35	217		11	228
Lahn-Dill-Kreis	5,50	5,50	5,31	266		22	288
Landkreis Limburg-Weilburg	4,00	4,00	3,87	193		9	202
Landkreis Marburg-Biedenkopf	**3,75**	**3,75**	**3,62**	181	-9		172
Vogelsbergkreis	2,00	2,00	1,93	97	-3		94
Regierungsbezirk Gießen	**20,25**	**19,75**	**19,08**	**954**			**984**
Landkreis Fulda	**4,00**	**4,00**	**3,87**	193	-5		188
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2,00	2,00	1,93	97		6	103
Landkreis Kassel	4,50	4,50	4,35	217		16	233
Schwalm-Eder-Kreis *)	4,00	4,00	3,87	193			193
Landkreis Waldeck-Frankenberg	4,00	4,00	3,87	193		10	203
Werra-Meißner-Kreis	2,00	2,00	1,93	97		7	104
Stadt Kassel	3,50	3,50	3,38	169	-15		154
Regierungsbezirk Kassel	**24,00**	**24,00**	**23,19**	**1159**			**1178**
Gesamt	**104**	**103,5**	**100,00**	**5000**			

*) Das am 30.09.2015 bestehende Aufnahmeplus des Schwalm-Eder-Kreises von 1 Person wurde antragsgemäß auf die Zahl der im 4. Qu. 2015 aufzunehmenden Asylbewerber angerechnet.

Durch Prozentrechnung ergeben sich in der rechnerischen Darstellung Rundungsabweichungen

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN

Praxishinweise:
Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA)

Die folgenden Praxishinweise reagieren auf den in den vergangenen Monaten stark gestiegenen Zuzug von umA nach Hessen, aus dem ein erheblicher zusätzlicher Platzbedarf in Einrichtungen der Jugendhilfe resultiert. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, sowohl mit Blick auf die Inobhutnahme als auch die Folgebetreuung bei Bedarf flexible Lösungen zur Unterbringung der umA unter Anwendung aller Ermessens- und Handlungsspielräume der Aufsichtsbehörden zu prüfen. Eine solche Prüfung ist jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalls und der konkreten regionalen und lokalen Unterbringungssituation vorzunehmen. Die dargestellten Handlungsmöglichkeiten reichen von Regelangeboten, die den üblichen Jugendhilfestandards entsprechen, bis hin zu „Notunterbringungen" zur kurzfristigen Nutzung. Abweichungen von den „Hessischen Heimrichtlinien" kommen dann in Frage, wenn Träger aus nachvollziehbaren Gründen Betriebserlaubnisbedingungen nicht oder nicht sofort in vollem Umfang erfüllen können, das Angebot aber mit Blick auf die Unterbringungssituation erforderlich und eine Betriebsaufnahme insgesamt vertretbar ist. Bei vorliegendem Papier handelt es sich um eine verwaltungsinterne Arbeitshilfe zur Beratung der Träger und zur Durchführung der Betriebserlaubnisverfahren.

Grundsätzliche Betreuungsbedingungen und Verfahren:

- Für die Betreuung der umA ist wesentlich, dass mindestens eine durchgehende Tag- und Nachtbetreuung durch eine dafür ausreichende, im Einzelfall zu bestimmende Anzahl pädagogischer Fachkräfte (ggf. ergänzt durch Nicht-Fachkräfte) und eine ausreichende Versorgung (Gesundheit, Sicherheit, Essensversorgung, Kleidung etc.) sichergestellt sind. Zudem muss eine Einrichtung über ein Konzept verfügen, das eine pädagogische Arbeit (Tagesstruktur: Freizeit, Bildung, Sprache etc.; Aufklärung über weiteres Verfahren) ermöglicht und das Kindeswohl sicherstellt.
- Grundsätzlich sollten vor der Betriebsaufnahme alle zur Betriebserlaubnis notwendigen Nachweise vorliegen. Sofern eine kurzfristige Betriebsaufnahme erforderlich ist, sind zur Gewährleistung des Kindeswohls mindestens Brandschutznachweise und Nachweise über das Personal (Anzahl, Trägererklärung, Gruppeneinteilung) vorzulegen. Es ist ferner sicherzustellen, dass der Träger über ausreichende fachliche Kompetenzen zur umA-Betreuung und zur Sicherung des Kindeswohls (z.B. aufgrund weiterer Angebote) verfügt. Zudem ist eine örtliche Begehung durch die Heimaufsicht durchzuführen.
- Bei Abweichungen von den üblichen Betriebserlaubnisbedingungen können eine zeitlich befristete Betriebserlaubnis, Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis und/oder Vereinbarungen zur schrittweisen Hinführung zu den Jugendhilfestandards (als Nebenbestimmung zur Betriebserlaubnis) in Erwägung gezogen werden.

Räumliche Bedingungen:

- Unterbringungen in Hotels oder ähnlichen Immobilien (Jugendherbergen, Fortbildungseinrichtungen, Gästehäuser, Pflegeeinrichtungen etc.): Nutzung des gesamten Gebäudes oder mindestens räumliche Trennung des Wohnbereichs der umA von anderweitig genutzten Gebäudeteilen (z.B. Nutzung einzelner Stockwerke/Gebäudeteile) sowie Installation eines auf die räumlichen Bedingungen

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 817 – 0
Telefax: (0611) 80 93 99
E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: http://www.soziales.hessen.de

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

abgestimmten pädagogischen Konzeptes. Ausreichende Gemeinschaftsflächen sind vorzusehen. Dabei können vorhandene, ggf. auch von anderen Gästen besuchte Gemeinschaftsräume (z.B. Speiseräume und Freizeiträume in Hotels oder Jugendherbergen) einbezogen werden.

- Bei der Eröffnung von Großeinrichtungen, deren Platzzahl über die in den „Heimrichtlinien" gesetzte Grenze von 27 Plätzen hinausgeht, ist in Bezug auf den Personaleinsatz die Einführung einer Binnendifferenzierung in einzelne Gruppen/Wohneinheiten, welche in ihrer Größe für die Jugendlichen überschaubar bleiben sollten (feste Ansprechpartner), erforderlich.
- Prüfung von Mehrbettzimmern (bei ausreichender Größe). Hierbei muss eine insgesamt kindeswohlgemäße räumliche Situation für die Betreuten gegeben sein. Erfahrungsgemäß wünschen viele umA selbst die Unterbringung in Mehrbettzimmern.
- Sofern bei akuten Engpässen die Nutzung von Veranstaltungshallen, Turnhallen, Gemeindesälen etc. als „Notunterbringungen" unumgänglich sein sollte, ist in Bezug auf den Personaleinsatz die Einführung einer Binnendifferenzierung in einzelne Gruppen anzustreben. Die Schaffung einer Intimsphäre für die jungen Menschen ist bestmöglich sicherzustellen. In diesen Fällen müssen außerdem ausreichende Gemeinschaftsflächen/-angebote vorgehalten werden.
- Eine Unterbringung in (Gemeinschafts-)Unterkünften für (erwachsene) Flüchtlinge entspricht nicht den jugendhilferechtlichen Anforderungen für umA.

<u>Betreuungskonzepte/Personalschlüssel:</u>

- Abweichungen von den in der „Rahmenvereinbarung" vorgesehenen Personalschlüsseln sind nach der Erforderlichkeit des Einzelfalls zu prüfen und hängen vor allem vom Zweck der Einrichtung, dem Alter und der Aufenthaltsdauer der umA ab.
- Soweit vor Ort möglich, erscheint eine Planung gestufter Betreuungskonzepte sinnvoll, um vorhandene Personalressourcen zielgerichtet einzusetzen:
    - Im Falle der Einrichtung von „Notunterbringungen" zum kurzfristigen Aufenthalt ist der Personalschlüssel gesondert zu vereinbaren.
    - „Erstunterbringungen" für neu ankommende umA zum kurzfristigen Aufenthalt (Inobhutnahme oder vorläufige Inobhutnahme vor der weiteren Verteilung in die Gebietskörperschaften oder andere Bundesländer; Einrichtungs-, Gruppengröße und Betreuungsschlüssel im Einzelfall zu vereinbaren);
    - Wohngruppen für umA in den ersten Monaten ihres Aufenthalts (Betreuungsschlüssel entsprechend der Rahmenvereinbarung in der Regel 1,1:8-1:2; Abweichungen sind nach der Erforderlichkeit des Einzelfalls zu vereinbaren);
    - Gruppen/betreute Wohngemeinschaften mit angepasstem Personalschlüssel für umA, die bereits länger in Deutschland leben (z.B. orientiert an Verselbständigungsgruppen);
    - Überführung von Volljährigen in ambulant betreute Wohngemeinschaften (ohne Betriebserlaubnis); sofern in diesem Kontext auch Minderjährige untergebracht sind, ist eine Betriebserlaubnis erforderlich.
    - Nutzung weiterer nach dem SGB VIII möglicher Betreuungsformen, z.B. § 33 SGB VIII (Pflegefamilien), § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen außerhalb von Einrichtungen, z.B. auch Gastfamilien), § 13 Abs. 3 SGB VIII (sozialpädagogisch begleitete Wohnformen).
- Konsequente Prüfung von Überbelegungs- bzw. Platzerweiterungsmöglichkeiten bei allen Trägern/Einrichtungen (ggf. auch bei Pflegefamilien); hierbei ist die Situation der bereits dort wohnenden Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Von einer unmittelbaren Aufstockung des Personals kann bei einer Überbelegung abgesehen werden, wenn dies kurzfristig durch den Träger nicht umsetzbar ist.
- Sofern für eine bestehende Einrichtung nicht von Beginn an ausreichendes Personal gewonnen werden kann, sind eine Eröffnung mit reduzierter Platzzahl und/oder eine

Vereinbarung zur schrittweisen Aufstockung des Personals denkbar. Ggf. kann in Absprache mit dem Träger die Betriebserlaubnis zunächst befristet werden.

- Im Falle einer Betriebsaufnahme mit sehr geringem Personalschlüssel, sollten nach Möglichkeit weitere geeignete Betreuungskräfte (außerhalb des Personalschlüssels, s. unten unter „Personal") eingesetzt werden. Bei Bedarf kann auch der Einsatz von Sicherheitsdiensten geprüft werden.
- Im Falle der Eröffnung von „Notunterbringungen" sollten Planungen vorliegen, in welchem Zeitraum ein „Abfluss" in reguläre Jugendhilfeangebote erfolgen kann.

Personal:

- Sofern einzelnen Mitarbeiter/innen die in den „Heimrichtlinien" dargestellten Qualifikationen nicht vorweisen, sind Anträge auf Ausnahme vom Fachkräftegebot zu stellen (im laufenden Betrieb Erteilung durch Jugendämter gemäß „Kooperationsvereinbarung"; bei Bedarf Abstimmung mit dem LJA). Nach Erteilung der Genehmigung können diese Nicht-Fachkräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden. In Frage kommen Personen mit fachverwandten Ausbildungs- und Studienabschlüssen, Studierende einschlägiger oder fachverwandter Studiengänge im Hauptstudium oder andere Personen mit geeigneter beruflicher oder persönlicher Vorerfahrung (im Einzelfall zu prüfen). Eine berufsbegleitende Qualifizierung ist möglich und im Einzelfall zu prüfen (berufsbegleitende/s Ausbildung/Studium; bei im Tätigkeitsfeld bereits erfahreneren Mitarbeiter/innen auch berufsbegleitende Fortbildungen zu Themenbereichen der Jugendhilfe und des Kinderschutzes).
- Darüber hinaus können fachverwandte/fachfremde Kräfte, welche die Bedingungen zu einer Ausnahme vom Fachkräftegebot nicht erfüllen und bei denen keine berufsbegleitende Nachqualifizierung möglich ist, außerhalb des Personalschlüssels innerhalb von Fachkräfteteams zum Einsatz kommen, um die Fachkräfte zu unterstützen und zu entlasten (z.B. bei Aufgaben der Alltagsbegleitung). Dies kann insbesondere bei Angeboten mit geringer Personalausstattung und „Notunterkünften" sinnvoll sein. Auch solche unterstützenden Kräfte sollten in die Personalstruktur des Trägers und die fachliche Begleitung durch Fachberatung, Supervision, Fortbildung o.ä. eingebunden werden. Zudem sind in der Konzeption deren Aufgaben und Kompetenzen zu beschreiben.

Brandschutz:

- Erforderliche Nachweise der Bauaufsicht und der für den Brandschutz zuständigen Stellen sind für eine Betriebserlaubnis unabdingbar. Eine Prüfung kann nicht durch die Heimaufsicht erfolgen.
- Nach Auskunft der „Obersten Bauaufsicht" führt die Einrichtung einer einzelnen Jugendwohngruppe zur Unterbringung von umA ab 14 Jahren in der Regel nicht zu einer Sonderbaueigenschaft des Gebäudes. Es ist vielmehr von einer familienähnlichen Situation auszugehen, die als Wohnen im bauordnungsrechtlichen Sinne zu bewerten ist.

  Begründung: Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 7 HBO stellen auf hilfebedürftige Personen wie kranke, körperlich oder psychisch behinderte Menschen ab. Allein aus der Tatsache, dass es sich um Flüchtlinge handelt, kann keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der HBO abgeleitete werden. Bei der Beurteilung, ob eine Unterbringung oder Pflege von Kindern im Sinne des Abs. 7 vorliegt, ist nicht auf die Altersgrenze von 18 Jahren abzustellen. Sachgerecht – unter dem Gesichtspunkt der Hilfsbedürftigkeit im Brandfall – erscheint hier eher die in verschiedenen Rechtsvorschriften herangezogene Grenze von 14 Jahren. Denn für Jugendliche (die keine Behinderung haben) kann davon ausgegangen werden, dass diese im Brandfall zur Selbstrettung in der Lage sind und keiner besonderen Hilfeleistung bedürfen. Bei den in Frage stehenden Wohngruppen ist zudem ein Betreuer auch in der Nacht vor Ort.

Unterbringung und Versorgung von umA in Hessen gemäß Achtem Buch Sozialgesetzbuch

vorläufige Inobhut-nahme durch Aufnahme-jugendamt

Jugendämter an den Einreise-/aufgriffsorten (Zuständigkeit gemäß § 42a SGB VIII)

Außenstellen in weiteren GK

Inobhut-nahme durch Zuweisungs-jugendamt

Jugendämter, die durch Zuweisung der Landesstelle örtlich zuständig werden (Zuständigkeit gemäß § 42b SGB VIII und Landesrecht) – Aufnahmeverpflichtung der GK gemäß umA-Quote

Auswärtige Unterbringung in „Verbundlösungen" soll möglich sein, ebenso die Durchführung des Clearings in regionalen „Clearingzentren"

+

Anschluss-versorgung durch Zuweisungs-jugendamt

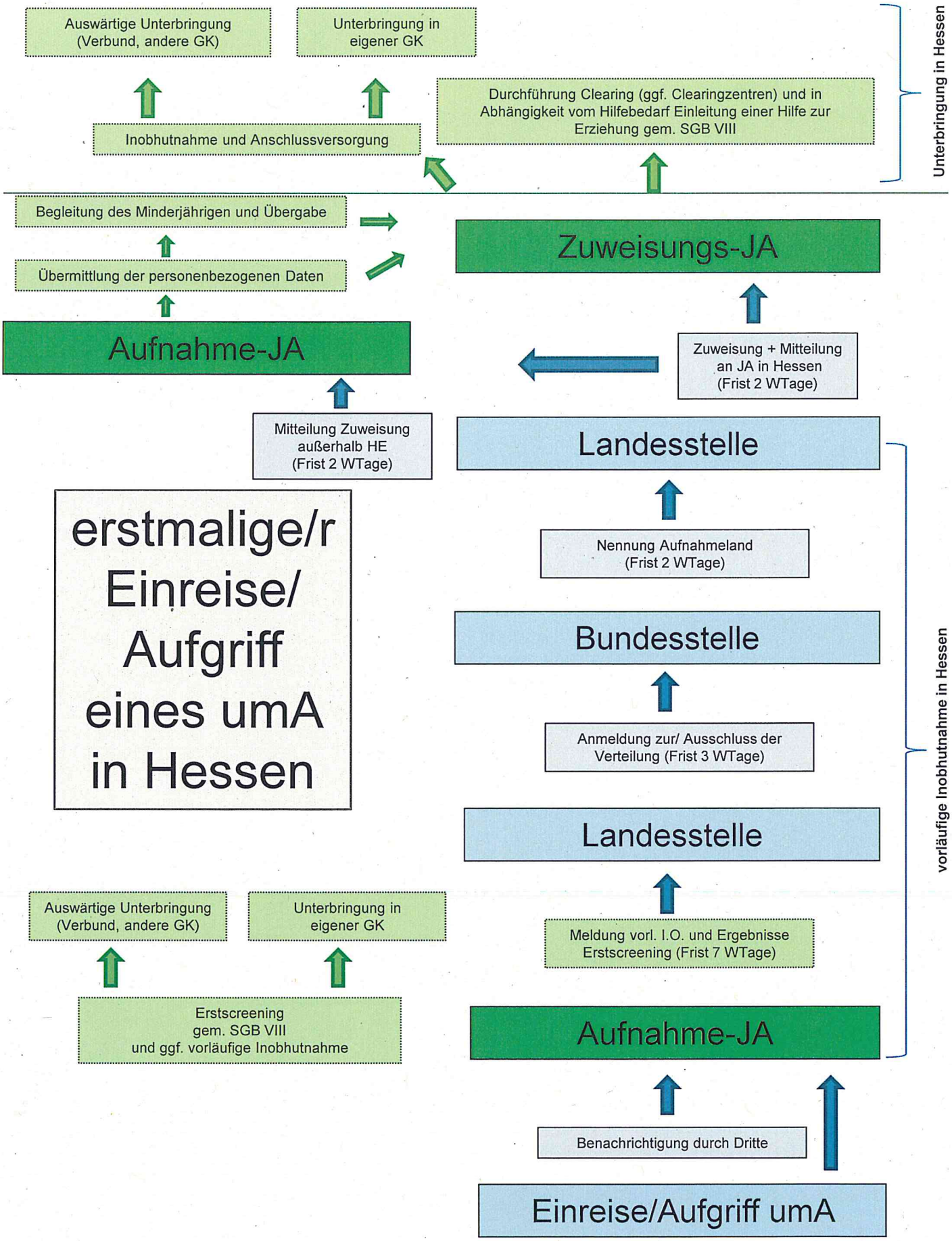
Auswärtige Unterbringung (Verbund, andere GK)
Unterbringung in eigener GK
Inobhutnahme und Anschlussversorgung
Durchführung Clearing (ggf. Clearingzentren) und in Abhängigkeit vom Hilfebedarf Einleitung einer Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII
Unterbringung in Hessen
Begleitung des Minderjährigen und Übergabe
Übermittlung der personenbezogenen Daten
Aufnahme-JA
Zuweisungs-JA
Zuweisung + Mitteilung an JA in Hessen (Frist 2 WTage)
Mitteilung Zuweisung außerhalb HE (Frist 2 WTage)
Landesstelle
Nennung Aufnahmeland (Frist 2 WTage)
Bundesstelle
Anmeldung zur/ Ausschluss der Verteilung (Frist 3 WTage)
Landesstelle
Meldung vorl. I.O. und Ergebnisse Erstscreening (Frist 7 WTage)
Aufnahme-JA
vorläufige Inobhutnahme in Hessen
Benachrichtigung durch Dritte
Einreise/Aufgriff umA
erstmalige/r Einreise/ Aufgriff eines umA in Hessen
Auswärtige Unterbringung (Verbund, andere GK)
Unterbringung in eigener GK
Erstscreening gem. SGB VIII und ggf. vorläufige Inobhutnahme

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

Runder Tisch
Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA) in Hessen

Ist-Stand, Planungen und Perspektiven

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Stand: 9. Oktober 2015

Wiesbaden, den 9. Oktober 2015

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

Einreisezahlen 2012-2015 Frankfurt und Gießen

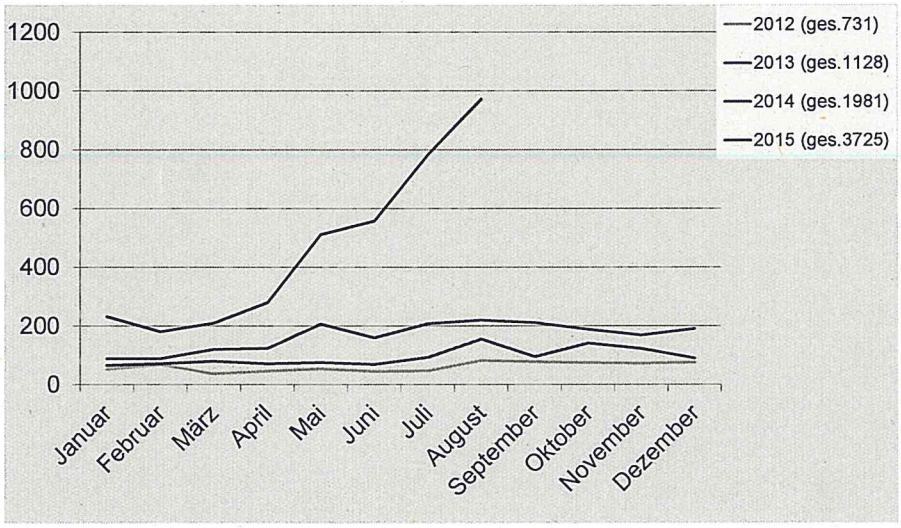

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

Anteil männlich/weiblich an den Inobhutnahmen (Ffm/Gl)

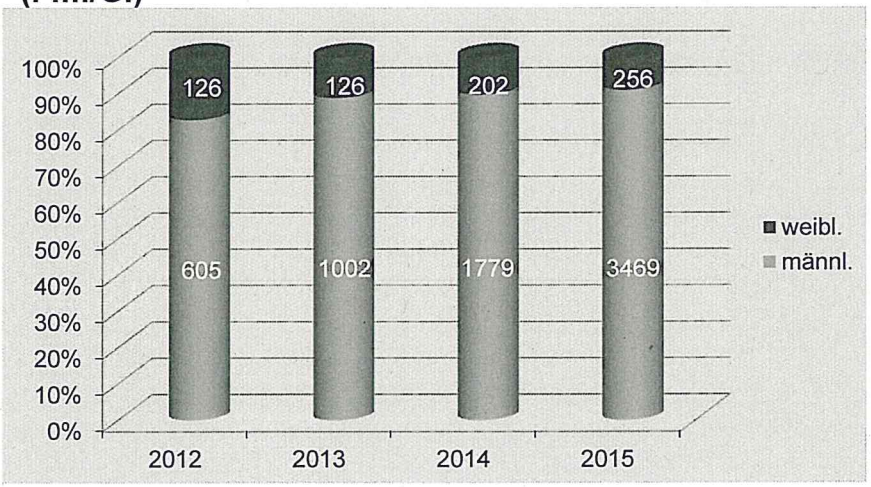

3

Modell 1: Erfassung der umF Zahlen für Hessen im Bereich SGB VIII

	2013	Anteil	2014*	Anteil	2015**	Anteil	2016	Anteil	2017	Anteil	2018	Anteil	2019	Anteil	2020	Anteil	2021	Anteil
Einreisen gesamt SGB VIII	*777*	100%	*1376*	100%	*5500*	100%	*2208*	100%	*2208*	100%	*2208*	100%	*2208*	100%	*2208*	100%	*2208*	100%
Einreisen ab 16 Jahre[1]	486	63%	970	70%	3850	70%	1546	70%	1546	70%	1546	70%	1546	70%	1546	70%	1546	70%
Einreisen unter 16 Jahre[1]	291	37%	406	30%	1650	30%	662	30%	662	30%	662	30%	662	30%	662	30%	662	30%
Bestandzahl Jahr 2013			365	75%	182	50%												
			218	75%	164	75%	82	50%	41	50%	20	50%						
Bestand aus Jahr 2014					728	75%	364	50%										
					305	75%	228	75%	114	50%	57	50%	29	50%				
Bestand aus Jahr 2015							2888	75%	1444	50%								
							1238	75%	928	75%	464	50%	232	50%	116	50%		
Bestand aus Jahr 2016									1159	75%	580	50%						
									497	75%	373	75%	186	50%	93	50%	47	50%
Bestand aus Jahr 2017											1159	75%	580	50%				
											497	75%	373	75%	186	50%	93	50%
Bestand aus Jahr 2018													1159	75%	580	50%		
													497	75%	373	75%	186	50%
Bestand aus Jahr 2019															1159	75%	580	50%
															497	75%	373	75%
Bestand aus Jahr 2020																	1159	75%
																	497	75%
Gesamtzahl umF in JuHi	777		1959		6878		7007		6391		5358		5263		5212		5142	

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

Postulate des Modells 1

[1] Zahl der Inobhutnahmen von umF in Hessen steigt von 2014 (1376 umF) auf 2015 auf insgesamt 5.500 umF (+ 300 % I.O.).

[2] Mit dem Zeitpunkt der Umsetzung der bundesweiten Verteilung wird ein jährlichen Zugang in dieser Höhe prognostiziert:
Datenbasis 2014: Steigerung der i.O. Zahlen umF von 2013 (6.583) auf 10.404 I.O. von umF (2014) deutschlandweit. Deutschlandweit steigen die Inobhutnahmen von umF in 2015/2016 weiter auf dann 30.000 umF.

Bei gleich hoher Zahl von Inobhutnahmen umF in 2016 bis 2021 (30.000 umF), würde Hessen nach Königsteiner Schlüssel (7,36%) 2016 rechnerisch 2.208 neu hinzukommende umF versorgen müssen.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

Kalkulation zu Modell 1: Weiterer Anstieg der Inobhutnahmen von umA deutschlandweit

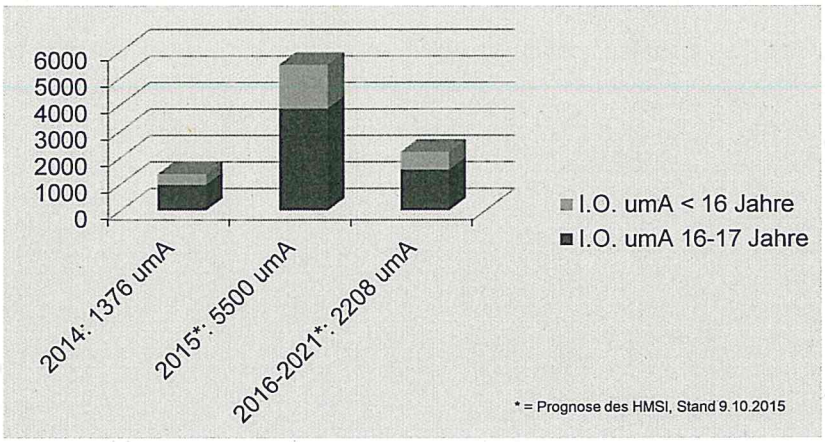

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

Modell 1

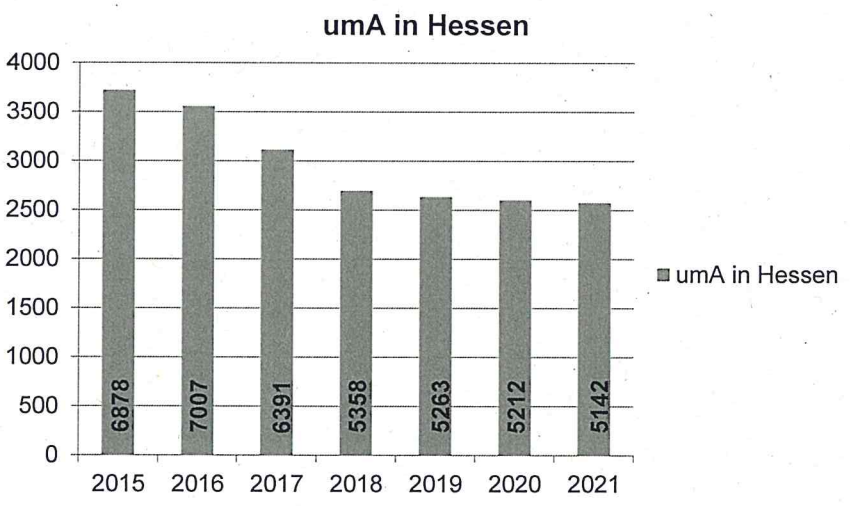

Freitag, 9. Oktober 2015

7

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

Entwicklung der Platzbedarfe innerhalb der Jugendhilfe nach SGB VIIII für umF in Hessen

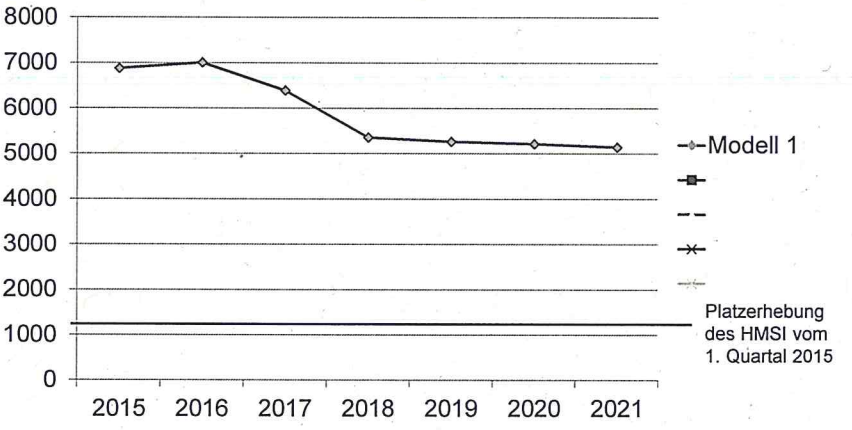

Freitag, 9. Oktober 2015

8